

Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darrnstadt-Dieburg“

Aufgrund der Verordnung über den Betrieb kommunaler Krankenhäuser (Krankenhausbetriebs-Verordnung) vom 20.11.1991 (GVBl. I S. 354) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 1 54) und § 7 Absatz 3 der Krankenhausbetriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kreiskrankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ vom 13.12.1999 wird für die Betriebskommission der Kreiskrankenhäuser folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Der Betriebskommission obliegen die sich aus § 7 EigBGes in Verbindung mit § 8 der Krankenhausbetriebsatzung ergebenden Aufgaben.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Landrat/die Landrätin oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied der Betriebskommission.

§ 3 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.
- (2) Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder der Betriebskommission unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Mitglieder der Betriebskommission schriftlich mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen zu den Sitzungen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens 1 Woche liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abkürzen. Hierauf muß in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn dies zu Beginn der Sitzung beantragt und von der Betriebskommission beschlossen wird.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Betriebskommission sind nicht öffentlich. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.

- (3) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung und der/die für die Krankenhäuser zuständige Hauptabteilungsleiter/in teil. Sie sind auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie sind verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (3) Die Betriebskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (4) Im Bedarfsfall kann der/die Vorsitzende Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Betriebskommission ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die Angaben über die Dauer, die anwesenden Personen und die Beschlüsse enthält. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird und weitere Vermerke aufgenommen werden.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Den Mitgliedern der Betriebskommission und der Betriebsleitung sind Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können schriftlich oder in der folgenden Sitzung der Betriebskommission erhoben werden. Über diese Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.

§ 7 Vertretung, Geschäftsstelle

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt die Betriebskommission.
- (2) Die Geschäftsführung für die Betriebskommission obliegt dem/der für die Kreiskrankenhäuser zuständigen Hauptabteilungsleiter/in, in seiner Vertretung dem/der Betriebsleiter/in.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.